JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 13. JUNI 1936 UM 12^{30} UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Gerhard Tochtermann
Referendar

OPPONENTEN:

Herr Assessor Balthasar von Dewitz gent. von Krebs
Herr Referendar Dr. jur. Günther Dauch
Herr Referendar Karl Sieg

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

215

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Die Anwendung des Art. I des Gesetzes über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. 1. 1935 ist auch dann gerechtfertigt, wenn die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach Klageerhebung erworben hat, sie aber bereits zur Zeit des der Urteilsverkündung vorausgehenden Termins besitzt.
2. Wenn im Termin zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erscheint, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers auch dann als zugestanden anzunehmen (§ 331 ZPO.), wenn es den Anforderungen der Wahrheitspflicht nicht entspricht; der Richter ist daher verpflichtet, auf Antrag Versäumnisurteil zu erlassen.
3. Der Begriff der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung bei dem Tatbestand des strafbaren Bankerotts stellt sich als objektive Bedingung der Strafbarkeit dar.
4. Die Stellung des Antrags auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit begründet, wenn auf Grund des Antrags die Entmündigung erfolgt, für sich allein noch keine Testierunfähigkeit; § 2229 Abs. 3 Satz 2 BGB. gilt nicht analog.
5. Wenn der Bürge den Gläubiger einer von einem Dritten durch Pfand gesicherten Forderung befriedigt, so kann er wegen der kraft Gesetzes auf ihn übergegangenen Forderung nicht seine volle Befriedigung aus dem verpfändeten Gegenstand suchen, sondern ist verpflichtet, sich mit dem Pfandeigentümer in die Haftung zu teilen.